

## Genehmigung

Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Abs. 2 und § 17 Abs. 3 des Stiftungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 208), geändert durch Gesetz vom 07. Oktober 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 516) wird hiermit die vom Kreistag des Kreises Schleswig-Flensburg am 05. März 2003 beschlossene Änderung des § 4 Abs. 1 (Zustiftung von Aktien der SCHLESWAG AG im Nennwert von 3.301.200 Euro) der Satzung der „Kulturstiftung des Kreises Schleswig-Flensburg“ genehmigt.

Kiel, 10. November 2003



Innenministerium  
des Landes Schleswig-Holstein

Ilona Rakow

IV 233 - 146.24-2.2

1. Nachtrag zur Satzung  
der Kulturstiftung des Kreises Schleswig-Flensburg

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1, 17 Abs. 3 und 5 des Gesetzes über rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts vom 13. Juli 1972 (GVOBl. S. 123) wird gem. Beschluss des Kreistages des Kreises Schleswig-Flensburg vom 5.3.2003 und mit Genehmigung des Innenministers vom 10. Nov. 2003 folgende Änderung der Satzung für die Kulturstiftung des Kreises Schleswig-Flensburg bekannt gemacht:

Art. 1

§ 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Das Stiftungsvermögen besteht aus

- a) dem grundbuchlich abgesicherten, alleinigen, umfassenden, unbefristeten und unentgeltlichen Nutzungsrecht an dem Gebäude Suadicanistrasse 1. Der Wert dieses Rechts beträgt 332.339,72 € und
- b) Aktien an der Schleswig AG im Nennwert von 3.301.200 €.

Art 2

Diese Nachtragsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schleswig, den 28. Mai 2003

*Kamischke*  
(Kamischke)  
Landrat



## **Neufassung der Satzung der Kulturstiftung des Kreises Schleswig-Flensburg**

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1, 17 Abs. 3 und 5 des Stiftungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 208), geändert durch Gesetz vom 7. Oktober 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 516) wird gemäß Beschluss des Kreistages vom 24. September 2003 die Satzung der Kulturstiftung des Kreises Schleswig-Flensburg neu gefasst und bekannt gemacht:

### **§ 1 Errichtung und Sitz**

1. Unter dem Namen „Kulturstiftung des Kreises Schleswig-Flensburg“ wird eine gemeinnützige, rechtlich selbständige kommunale Stiftung zur Förderung der Kulturarbeit im Kreis Schleswig-Flensburg errichtet. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Sitz der Stiftung ist die Kreisstadt Schleswig

### **§ 2 Personenbezeichnungen**

Personenbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer gleichermaßen.

### **§ 3 Stiftungszweck**

1. Aufgabe der Stiftung ist die Förderung der Kulturarbeit im Kreis Schleswig-Flensburg. Dies geschieht durch eigene Aktivitäten der Stiftung oder durch Unterstützung anderer Träger bei der Wahrnehmung kultureller Aufgaben und der Durchführung von Kulturveranstaltungen.
2. Die Stiftung unterhält als eigene Einrichtungen die Kreismusikschule, das Landschaftsmuseum Unewatt und das Gemeinschaftsarchiv des Kreises Schleswig-Flensburg und der Stadt Schleswig. Die Kreismusikschule vermittelt Fähigkeiten auf musikalischem Gebiet und dient damit dem gemeinnützigen Zweck „Förderung der Bildung“; das Landschaftsmuseum und das Gemeinschaftsarchiv dienen dem gemeinnützigen Zweck „Förderung der Heimatkunde“.

#### **§ 4 Stiftungsvermögen**

1. Das Stiftungsvermögen besteht aus
  - a) dem grundbuchlich abgesicherten, alleinigen, umfassenden, unbefristeten und unentgeltlichen Nutzungsrecht an dem Gebäude Suadicanistraße 1. Der Wert dieses Rechts beträgt 332.339,72 € und
  - b) Aktien an der Schleswig AG im Nennwert von 3.301.200 €.
2. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus:
  - a) Erträgen des Stiftungsvermögens,
  - b) Zuwendungen des Kreises und
  - c) sonstigen Einnahmen.

#### **§ 5 Gewinne und Vergütungen**

1. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### **§ 6 Organe**

Organe der Stiftung sind:

1. das Kuratorium und
2. der Vorstand.

#### **§ 7 Kuratorium**

1. Das Kuratorium besteht aus den Mitgliedern des für Kulturaufgaben zuständigen Ausschusses des Kreistages des Kreises Schleswig-Flensburg. Es gelten die Vertretungsregelungen der Hauptsatzung für den Kreis Schleswig-Flensburg.
2. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Ausschusses nach Abs. 1. Dies gilt für den Stellvertreter entsprechend.
3. Das Kuratorium handelt nach Maßgabe der Kreisordnung und der Hauptsatzung des Kreises Schleswig-Flensburg. An seinen Sitzungen nimmt der Vorstand ohne Stimmrecht teil, ihm ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.
4. Die Vorschrift des § 13 des Gesetzes über rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts bleibt unberührt.

## **§ 8 Aufgaben des Kuratoriums**

1. Das Kuratorium bestellt auf Vorschlag des Vorstandes den Direktor der Stiftung nach § 11 und beruft diesen auf Antrag des Vorstandes ab.
2. Das Kuratorium legt die Schwerpunkte der Arbeit der Kulturstiftung fest.
3. Das Kuratorium überwacht die Arbeit des Vorstandes.
4. Das Kuratorium entscheidet über die Gewährung von Zuwendungen an Dritte zur Förderung der in § 3 genannten Zwecke, soweit dies nicht dem Vorstand oder dem Stiftungsdirektor übertragen ist.
5. Bei öffentlichen Anlässen wird die Stiftung durch den Vorsitzenden des Kuratoriums repräsentiert.
6. Die Regelung aus Punkt 5 gilt auch für das Auftreten gegenüber den Medien.

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg ist Vorstand der Stiftung. Für die Vertretung gelten die Regeln der Kreisordnung.
2. Die Vorschrift des § 13 des Gesetzes über rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts bleibt unberührt.

## **§ 10 Aufgaben des Vorstandes**

1. Der Vorstand ist der gesetzliche Vertreter der Stiftung. Er ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
2. Der Vorstand bereitet die Beschlüsse des Kuratoriums vor und führt diese aus.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Stiftung.

## **§ 11 Ständiger Vertreter des Vorstandes**

Der Direktor der Kulturstiftung ist ständiger Vertreter des Vorstandes für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 10 Abs. 2 und 3. Er muss Mitarbeiter des Kreises Schleswig-Flensburg sein.

## § 12 Haushaltsplan

Die Stiftung hat rechtzeitig vor Beginn eines jeden Haushaltsjahres einen Haushaltsplan aufzustellen. Er bedarf der Genehmigung durch den Kreistag des Kreises Schleswig-Flensburg, der auch über die Jahresrechnung beschließt.

## § 13 Erträge und Auflösung

1. Die Erträge der Stiftung dürfen nur im Rahmen des Stiftungszweckes gemeinnützig verwendet werden.
2. Im Falle der Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Kreis Schleswig-Flensburg, der es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

## § 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage der Verkündung im Kreisblatt in Kraft. Zugleich tritt die Satzung vom 08.12.1998 in der Fassung vom ~~18. Dez. 2002~~ in Kraft.

Schleswig, - 3. Dez. 2003

*Kamischke*

Kamischke  
Landrat

